



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER FUTTERMITTELFABRIKANTEN
ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS D'ALIMENTS FOURRAGERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI FABBRICANTI DI FORAGGI

Bernstrasse 55
Postfach
CH-3052 Zollikofen

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
EVD
Postfach
3003 Bern

24. Februar 2004 RM/dm

Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Januar 2004 orientieren Sie die interessierten Kreise über die Revision von 4 Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für die Mischfutterbranche steht die Neuregelung der Entsorgung von tierischen Abfällen und die BSE-Bekämpfung im Vordergrund. Die VSF begrüsst das grundsätzliche Vorgehen und die eingeschlagene Marschrichtung. Richtig ist sicher auch, dass EU-Standards übernommen werden. Wir haben uns erlaubt, zu den Verordnungsentwürfen und Artikeln im beiliegenden Anhang Änderungsanträge und Bemerkungen zu formulieren.

Im EVD-Kommentar wird immer wieder auf das EU-Recht verwiesen und von Äquivalenz gesprochen. In vielen Bereichen entsprechen die EVD-Vorschläge diesen Vorgaben. Wir haben aber Mühe zu verstehen, dass das EVD in Teilbereichen auf schweizerische Sonderlösungen zurückgreift, die weder wissenschaftlich, wirtschaftlich noch politisch vertretbar sein können.

Das EVD hält daran fest, dass für tierische Nebenprodukte in fester Form (Tiermehle etc.) andere Bestimmungen gelten als für Produkte in flüssiger Form. Diese Ungleichbehandlung ist wettbewerbsrechtlich fragwürdig und leistet keinen positiven Beitrag bei der BSE-

Bekämpfung. Seit vielen Jahren werden die Vorschriften für die gewerblichen Mischfutterhersteller strenger und strenger. Die BSE-relevanten Abläufe auf den Landwirtschaftsbetrieben werden weiter vernachlässigt. Aus guten Gründen hat die EU ein Fütterungsverbot für Küchen- und Speiseabfälle erlassen. Das EVD missachtet das Äquivalenz-Prinzip und bleibt auch hier gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben inkonsequent. Wenn auch noch das vorgesehene „Kannibalismus“-Verbot in Betracht gezogen wird, so fragen wir uns, ob die Revision konsequent und in den Auswirkungen sauber durchdacht ist. Die Verfütterung von Speiseabfällen und das gleichzeitige „Kannibalismus“-Verbot lassen sich schlicht und einfach nicht unter einen Hut bringen.

Für die VSF bleibt das Festhalten an der Nulltoleranz-Forderung ein zentrales und nicht lösbares Problem. Unnötige Konflikte sind programmiert. Wir verweisen auf den Briefwechsel, den wir im Herbst 2003 mit dem BVet und dem BLW geführt haben. Der unterbreitete Verordnungsentwurf beweist, dass sich die beiden Bundesämter nicht von der Stelle bewegen. Für eine Wirtschaftsorganisation ist es nicht verständlich, dass im BAG für den Lebensmittelsektor ein pragmatischer und praxisgerechter Lösungsansatz möglich ist, während die EVD-Bundesämter realitätsfremde Nulltoleranz-Forderungen stellen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die neue EU-Entscheidung der Kommission vom 29.1.2004 über Massnahmen zur Bewertung des BSE-Restrisikos bei aus Rindern gewonnenen Erzeugnissen / über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für Massnahmen zur Bewertung des BSE-Restrisikos bei aus Rindern gewonnenen Erzeugnissen.

In den EVD-Erläuterungen wird davon gesprochen, dass die Bundesämter einen Massnahmenplan vorlegen werden, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlauben soll. Die VSF wird sich konsequent gegen solche Pläne wehren, solange die involvierten Bundesämter nicht müde werden, bei jeder Gelegenheit zu behaupten, die BSE-Fälle seien einzig auf kontaminierte Futtermittel zurückzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Frage stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VEREINIGUNG SCHWEIZ. FUTTERMITTELFABRIKANTEN

Der Direktor:

R. Marti

Beilage erwähnt

Stellungnahme (Anträge, Bemerkungen) zu den Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht

1. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 2 Gegenstand

Antrag: Art. 2 Abs. 2 lit. a streichen

Begründung

In den EVD-Erläuterungen wird richtigerweise festgestellt, dass die EU die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen verboten hat (VO 1774/2002).

Nicht richtig ist die Behauptung, dass die EU die Verordnung nicht umgesetzt hat. Einige wenige EU-Länder beanspruchen während einer genau definierten Zeit eine Übergangsregelung. Im Anschluss daran wird das Verbot für alle gelten.

Es ist für die VSF unverständlich, wie in den EVD-Erläuterungen ausgeführt wird, die BSE-Lage bedinge ein Weiterführen und in einzelnen Punkten sogar eine Verschärfung der Restriktionen, auf der anderen Seite aber unlogische und inkonsequente Kompromisse eingegangen werden. Küchen und Speiseabfälle haben aus folgenden Gründen keine Berechtigung mehr:

- Hygiene, Qualität der tierischen Produkte, inkl. Image
- BSE-Risiko
- EU-Recht
- Kannibalismus-Forderung
- Nulltoleranz-Forderung
- Wettbewerbsverzerrung

Art. 18 Allgemeines (Absatz 1)

Antrag: Art. 18 Abs. 1 streichen

Begründung

- Absatz 1 ist eine theoretische Vorgabe, denn die tierischen Eiweisse sind in der Nutztierfütterung generell verboten. Auf die Ausnahmeregelung bei den Schweinen kommen wir zurück (Flüssigfütterung).
- Die „Kannibalismus“-Frage wird in dem Zeitpunkt neu zur Diskussion gestellt werden müssen, wenn die Wiederverwendung der tierischen Eiweisse in der Fütterung zu einem Thema werden.
- Eine Gesetzgebung, welche die Fütterung von Küchen- und Speiseabfällen erlaubt und gleichzeitig fordert, dass tierisches Eiweiss einer Tierart nicht an Tiere der

gleichen Art verfüttert werden, ist weder kohärent, logisch, vertrauenserweckend noch wissenschaftlich abgestützt.

Art. 18 Allgemeines (Absatz 2)

Antrag: Streichen von Absatz 2

Begründung

Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Verfütterungsverbot von tierischen Eiweissen nur gelten soll für Produkte, die in getrockneter Form vorliegen. Diese Vorgabe zielt einzig auf die Mischfutterindustrie ab, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und erhöht die BSE-Risiken über eine grosszügige Regelung auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Entweder stellen tierische Nebenprodukte ein BSE-Risiko dar oder aber nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gleiche Produkte einmal gefährlich (in getrockneter Form) und das andere Mal (in flüssiger Form) ungefährlich sein sollen.

Artikel 18 (neu)

Antrag: Artikel 18, Allgemeines

¹*Tierische Nebenprodukte, ausgenommen Fette der Kategorie 3 gemäss Art. 15, dürfen nicht zur Fütterung von Tieren, deren Fleisch als Lebensmittel zugelassen ist, verwendet werden, oder in einem solchen Futtermittel enthalten sein.*

²*Fischmehl darf als Bestandteil von Futter für Schweine, Geflügel und Fische verwendet werden, wenn:*

a. der Herstellerbetrieb der Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft gemeldet worden ist;

b. über die Zumischung von Fischmehl Buch geführt wird.

³*Das Bundesamt legt Höchstgehalte für technisch unvermeidbare Verunreinigungen mit tierischen Nebenprodukten fest.*

Art. 19 Fütterung von Wiederkäuern

Antrag: Art. 19 streichen

Begründung

Art. 19 erübrigt sich, weil der von uns beantragte neue Artikel 18 auch die Fütterung der Wiederkäuer regelt. In Artikel 18 werden generell alle tierischen Nebenprodukte (ausgenommen Fette der Kategorie 3) verboten unabhängig, ob sie in fester oder flüssiger Form vorliegen.

Wir stellen fest, dass in den EVD-Erläuterungen offiziell von der sog. „Nulltoleranz“ gesprochen wird. Insbesondere im BLW hat man sich immer wieder gegen diesen Begriff gesträubt.

Die Nulltoleranz-Forderung ist wissenschaftlich unhaltbar und in der Praxis eine Vorgabe, die nicht erfüllt werden kann. Das BAG hat aus guten Gründen für den Brotgetreidesektor Höchstgehalte festgesetzt und daher beantragen wir in Artikel 18, dass das BVet oder das BLW für den Futtersektor ebenfalls Höchstgehalte definiert. Die Mischfutterbranche befürchtet kaum noch Verschleppungen in inländischen Rohstoffen. Das Problem besteht bei Futtermittelimporten aus Ländern, wo Tiermehl weiterhin legal verwendet werden (Lager-, Transportkontaminationen).

Bezüglich der Nulltoleranz-Forderung sollte die EU-Entscheidung der Kommission vom 29.1.2004 über Massnahmen zur Bewertung des BSE-Restrisikos bei aus Rindern gewonnenen Erzeugnissen (2004/110/EG) nicht übersehen werden. Die EU-Kommission stellt fest, dass trotz erweitertem Verfütterungsverbot sehr kleine Mengen tierischen Proteins in einigen wenigen Futtermittelproben nachgewiesen würden. Daher müsse die derzeitige Risikobewertung auf eine Bewertung des Risikos erweitert werden, das durch Futtermittel gegeben sei, welche geringe Mengen an Fleisch- und Fleischknochenmehl enthalten würden. Die EU geht auch hier den pragmatischen und machbaren Weg und verschanzt sich nicht hinter einer Forderung, die realitätsfremd ist. Das BAG und die EU berücksichtigen neue wissenschaftliche Erkenntnisse und aktualisieren die gesetzlichen Auflagen. Das BVet und das BLW sind leider nicht gewillt, bei der laufenden Revision die unsinnige Nulltoleranzforderung zu hinterfragen.

Art. 20 Fütterung von Schweinen

Antrag: Artikel 20 streichen

Begründung

Wir haben bereits mehrfach erwähnt, dass es inakzeptabel ist, die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 in flüssiger Form bei der Schweinefütterung zuzulassen, nicht aber in getrockneter Form. Es wird eine krasse Rechtsungleichheit geschaffen. Im Übrigen wird bei dieser Form der Fütterung das „Kannibalismusverbot“ nicht einzuhalten und zu kontrollieren sein. So lässt sich keine glaubwürdige BSE-Politik betreiben, insbesondere auch nicht gegenüber den Erwartungen der Konsumenten und gegenüber den EU-Vorschriften.

Anhang 4 (Vorschriften für den Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten)

Bemerkung

Im Kapitel III werden Vorschriften für Fette zur Verwendung als Tierfutter erlassen. Interessant ist dabei, dass bei den Fetten der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichtsprozent nicht überschritten werden darf. Es wird keine Nulltoleranz wie in Artikel 13 gefordert, obschon auch diese Fette Restbestandteile von tierischen Eiweissen enthalten. Der Anhang 4 (Kapitel III) steht in Widerspruch zu Artikel 19. Eine Lösung ist nur über die Festsetzung von Höchstgehalten denkbar.

2. Tierseuchenverordnung (TSV)

Bemerkungen

Wir beschränken uns auf einige wenige Feststellungen des EVD in den Erläuterungen.

- Es wird behauptet, der Verordnungsentwurf (inkl. VTNP) sei äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften. In einigen substantiellen Details ist diese Aussage, wie wir an Beispielen erläutert haben, nicht richtig.
- Das EVD stellt fest, die Traberkrankheit sei nicht auf den Menschen übertragbar. Diese Aussage ist mutig und wissenschaftlich nicht erhärtet.
- Das EVD beharrt weiter auf der Position, dass BSE nicht von der Mutter auf die Nachkommen übertragbar sei. Auch diese These wird von einigen wissenschaftlichen Studien widerlegt. Die BSE-Krankheit ist zu komplex, als dass man die Übertragung weiter einzig und alleine auf kontaminierte Futtermittel zurückführen könnte.

3. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

keine Bemerkungen

4. Fleischuntersuchungsverordnung

keine Bemerkungen